

Steuerabkommen Ö-CH

Bestehende und neue Handlungsalternativen
in der Praxis

Fallstricke und Sanierungslücken

Mag. Rainer Brandl, LeitnerLeitner

16. Oktober 2012

JKU Linz

Ausgangslage

Selbstanzeige oder Steuerabkommen?

Kapitalflucht

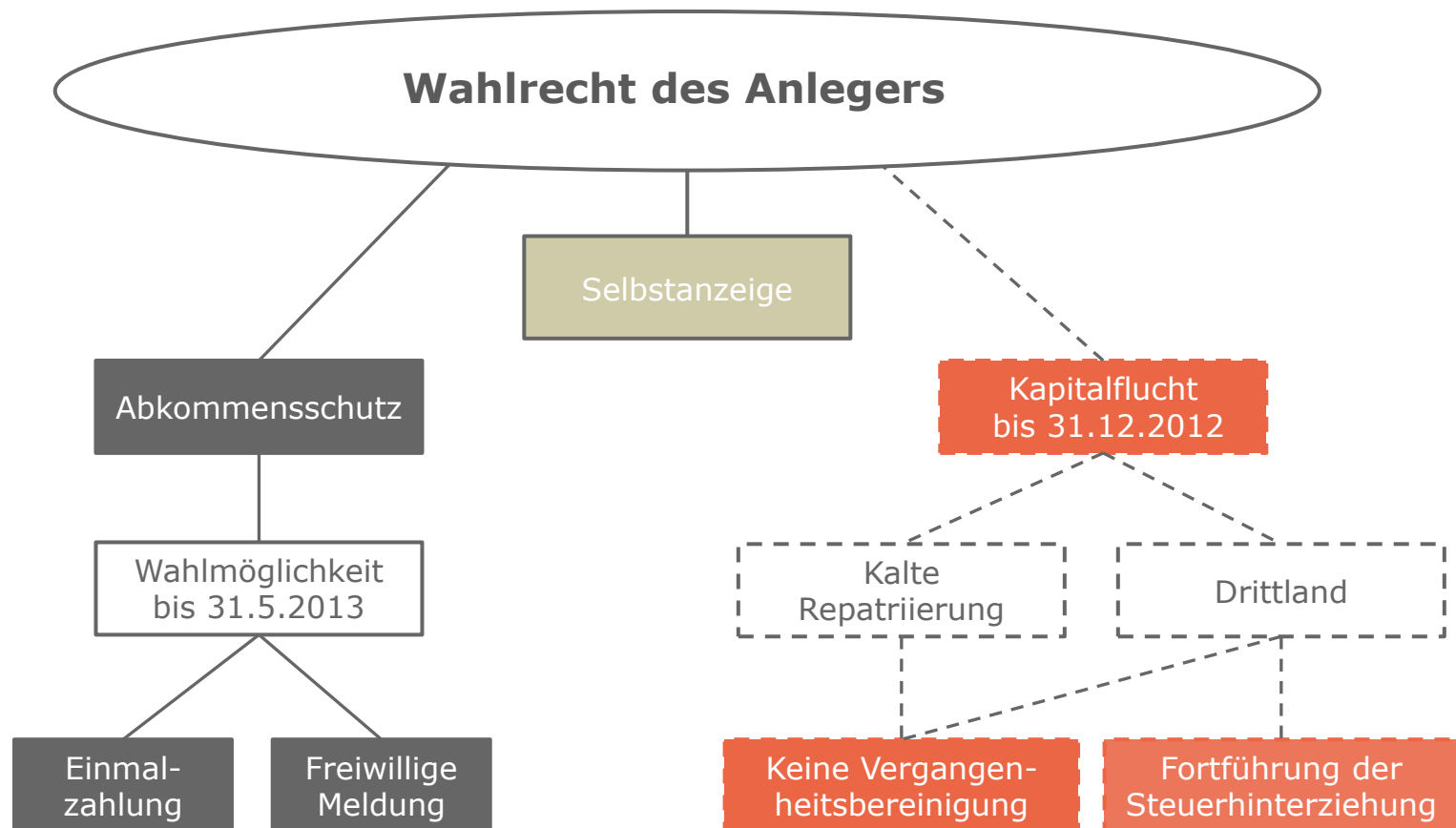
Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Ausgangslage

- Welche Handlungsalternativen hat ein österreichischer Anleger mit Kapitalvermögen in der Schweiz?



Ausgangslage

**Selbstanzeige oder
Steuerabkommen?**

Kapitalflucht

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Selbstanzeige oder Steuerabkommen?

Vergleich Selbstanzeige – Einmalzahlung

– Selbstanzeige (§ 29 FinStrG)

- Exakte Berechnung notwendig
- Steuerbelastung im Regelfall zwischen 4% und 14% vom durchschnittlichen Vermögen
 - im Regelfall günstiger als Einmalzahlung
- Keine Anonymität
- Keine Beschränkung auf bestimmte Steuerarten

– Anonyme Einmalzahlung (Art 7)

- Pauschalberechnung anhand der Formel des Steuerabkommens
 - Steuerbelastung zwischen 15% und 30% des relevanten Kapitals
 - Spitzensatz iHv 38% nur in ausgerissenen Fällen
 - Bezahlte Quellensteuern kommen nicht zur Anrechnung
- Anonymität bleibt (vorerst) gewahrt
 - Anonymität auch bei zukünftiger Besteuerung möglich
- Beschränkung auf bestimmte Steuerarten
 - ESt, USt, Erbschafts- und Schenkungssteuer

Ausgangslage

Selbstanzeige oder Steuerabkommen?

Kapitalflucht

Ansprechpartner

Standorte

Kontakt Daten

Vergleich Selbstanzeige – Einmalzahlung

→ Einmalzahlung/freiwillige Meldung/Selbstanzeige gemessen an den Kriterien einer Selbstanzeige

	Einmalzahlung	Freiwillige Meldung	Selbstanzeige
Darlegung / Offenlegung	---	Gem § 29 Abs 2 FinStrG (+ angemessene Frist)	Gem § 29 Abs 2 FinStrG (unverzüglich)
Entrichtung	Pauschal durch die chZahlstelle ab voraussichtlich 30.6.2013	Exakt binnen Monatsfrist ab Bekanntgabe öFA	Exakt binnen Monatsfrist ab SA bzw Bekanntgabe öFA
Sperrgründe -Tatentdeckung -Verfolgung -Betriebsprüfung	- Tatentdeckung („Hinweise“ auf Vermögenswerte) - Verfolgungshandlung - NICHT BP → Moratorium	- Tatentdeckung („obj. TBM“) - Verfolgungshandlung - Unklar: BP → Moratorium	Sperrgründe des § 29 Abs 3 FinStrG → Kein Moratorium
Täternennung	Beteiligte ohne Nennung amnestiert	Beteiligte ohne Nennung amnestiert	Beteiligte nur bei Nennung amnestiert
Zuschlag 25% für wiederholte SA	Kein Zuschlag	Zuschlag für wiederholte Selbstanzeigen	Zuschlag für wiederholte Selbstanzeigen
Sachlicher Anwendungsbereich	KöSt und VersSt ausgenommen	Grds keine Einschränkung auf Steuerarten	Keine Einschränkung auf Steuerarten

Ausgangslage

Selbstanzeige oder Steuerabkommen?

Kapitalflucht

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Vergleich Selbstanzeige – Einmalzahlung

- **Einmalzahlung/freiwillige Meldung/Selbstanzeige gemessen an der voraussichtlichen Kostenbelastung**

- **Ausgangsprämissen - Standardfall**
 - Veranlagtes Vermögen per 31.12.2002: EUR 1 Mio
 - Vertragsbeziehung besteht bereits am 31.12.2002
 - Veranlagung in eine Unternehmensanleihe mit 4% jährlichem Zinskupon
 - Reinvestition des Zinskupons
 - Anleihe notiert stets zum Anschaffungskurs
 - Keine Entnahmen, keine Einlagen

Ausgangslage

Selbstanzeige oder Steuerabkommen?

Kapitalflucht

Ansprechpartner

Standorte

Kontakt Daten

Vergleich Selbstanzeige – Einmalzahlung

→ Ergebnisse

Einmalzahlung lt StA (Steuerbetrag)	219.113
Steuerbetrag in % zum relevanten Kapital (Steuerbelastung)	15,73%
Nicht anrechenbare EU-Quellensteuer	78.983
Relevantes Kapital	1.392.865

Einkommensteuernachzahlung Selbstanzeige / freiwillige Meldung	117.962
Anrechenbare EU-Quellensteuer	78.983
Anspruchszinsen (geschätzt)	4.573
Summe Abgabennachzahlung	43.552
Steuernachzahlung in % zum relevanten Kapital	3,13%

Ohne EU-Quellensteuer	
Einkommensteuernachzahlung Selbstanzeige / freiwillige Meldung	120.061
Anspruchszinsen (geschätzt)	9.241
Summe Abgabennachzahlung	129.275
Steuernachzahlung in % zum relevanten Kapital	8,73%

Ausgangslage

Selbstanzeige oder Steuerabkommen?

Kapitalflucht

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Vergleich Selbstanzeige – Einmalzahlung

└ Schlussfolgerungen - Standardfall

└ Vorteilhaftigkeitsvergleich

└ Einmalzahlung löst regelmäßig vielfache Belastung aus

└ Wertbeeinflussende Faktoren für Selbstanzeige/freiwillige Meldung

└ Art der Veranlagung/Vermögenszusammensetzung

└ Spekulationseinkünfte

└ Privat platzierte Forderungswertpapiere

└ Anrechenbare EU-Quellensteuer

└ Anrechenbare ausländische Quellensteuern

└ Ausgleichsfähige Verluste

└ Tücken der Einmalzahlung

└ Depotüberträge

└ Depotzusammenführungen

Ausgangslage

Selbstanzeige oder Steuerabkommen?

Kapitalflucht

Ansprechpartner

Standorte

Kontakt Daten

Vergleich Selbstanzeige – Einmalzahlung

└ Ausgangsprämissen - Hinterziehungsfall

- └ Eröffnung des Depots/Kontos Ende 2002
- └ Kein Anfangsvermögen
- └ Zuführung von EUR 200.000 unversteuerte Honorare pro Jahr jeweils im Jänner eines Jahres ab 2003
- └ Veranlagungsrendite: 4% pa (vgl Standardfall)

Einmalzahlung lt Steuerabkommen (Steuerbetrag)	691.151
Steuerbetrag in % zum relevanten Kapital (Steuerbelastung)	32,00%
Nicht anrechenbare EU-Quellensteuer	88.936
Relevantes Kapital	2.159.847
Nicht regularisiertes Kapital	145.576

Einkommensteuernachzahlung Selbstanzeige/freiwillige Meldung	1.098.590
Anrechenbare EU-Quellensteuer	88.936
Anspruchszinsen (geschätzt)	81.668
Summe Abgabennachzahlung	1.091.620
Steuernachzahlung in % zum relevanten Kapital	50,54%

Ausgangslage

Selbstanzeige oder Steuerabkommen?

Kapitalflucht

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Vergleich Selbstanzeige – Einmalzahlung

– Schlussfolgerungen - Hinterziehungsfall

– Vorteilhaftigkeitsvergleich

– Pauschale Einmalzahlung wesentlich günstiger als korrekte Versteuerung

– Unsachgerechte Bevorzugung?

– Vollständige Regularisierung allerdings nicht gegeben (Sanierungslücke!)

Ausgangslage

Selbstanzeige oder Steuerabkommen?

Kapitalflucht

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Vergleich Selbstanzeige – Einmalzahlung

└ Tücken der Einmalzahlung - Sanierungslücken

└ Schenkungen

- └ Geschenkgeber ist keine betroffene Person – Sanierungslücke
- └ Moratorium wirkt nicht für Geschenkgeber

└ Entnahmen/Wertverlust

- └ Abgeltungswirkung mit dem relevanten Kapital beschränkt
- └ Einmalzahlung führt nur zu einer teilweisen Abgeltungs- und Amnestiewirkung
- └ Schließung der Sanierungslücke aus der Einmalzahlung durch Selbstanzeige?

└ Hinterziehung von Einnahmen von Kapitalgesellschaften

└ Länderübergreifende Hinterziehungssachverhalte

└ Ansässigkeitswechsel im relevanten Zeitraum

Ausgangslage

Selbstanzeige oder
Steuerabkommen?

Kapitalflucht

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Konsequenzen einer Kapitalflucht

Ausgangslage

Selbstanzeige oder
Steuerabkommen?

Kapitalflucht

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Konsequenzen einer Kapitalflucht

└ Kapitalflucht in ein Drittland

- └ Fortführung der Steuerhinterziehung
- └ keine strafrechtliche Verjährung
- └ Verschärfung der österreichischen Strafbestimmungen
 - └ Abgabebetrag (seit 1.1.2011)
 - └ Primäre Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahre
 - └ Anwendungsfälle
 - └ Abgabenhinterziehung über EUR 100.000 unter Verwendung gefälschter Unterlagen oder unter Zugrundelegung von Scheingeschäften (zB zu Hinterziehungszwecken errichtete Strukturen)

Ausgangslage

Selbstanzeige oder
Steuerabkommen?

Kapitalflucht

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Konsequenzen einer Kapitalflucht

→ **Kalte Repatriierung**

- Notwendige Begehung weiterer Finanzvergehen
 - Veranlagungen 2011, 2012
- Tücken der Verfolgungsverjährung
- Ausschluss vom Steuerabkommen (kein Moratorium)
- Eingeschränkte Verfügbarkeit über das Vermögen

Ausgangslage

Selbstanzeige oder
Steuerabkommen?

Kapitalflucht

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Konsequenzen einer Kapitalflucht

→ Beteiligungsrisiken

- Keine Garantenstellung zB des Bankmitarbeiters
 - aber strafrechtliche Haftung bei unterstützendem Handeln
 - Abgrenzung von Tun oder Unterlassen im Einzelfall erforderlich!
 - Auch berufstypische Handlungen kommen unter bestimmten Voraussetzungen als Tatbeitrag in Betracht
 - Wesentliche Verschärfung des strafrechtlichen Risikos ab absehbarem Inkrafttreten des Steuerabkommens
 - Bislang: lediglich Fortsetzen der Steuerflucht
 - Nun mehr: Unterlaufen der zwingenden Regularisierung!
- Vorsicht: Gefährliche Massenphänomene!
 - Stellenwert von sachgerechter Compliance!

Ausgangslage

Selbstanzeige oder
Steuerabkommen?

Kapitalflucht

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Rainer Brandl / Partner, Wien/Linz/Zürich



... ist Steuerberater und seit 2010 Partner bei LeitnerLeitner.

Seine Spezialgebiete umfassen Finanzstrafrecht, Abgabenverfahrensrecht, allgemeines nationales Steuerrecht und Zollrecht.

Er ist Autor zahlreicher Publikationen insbesondere zum Finanzstrafrecht und Abgabenverfahrensrecht wie zB *Leitner/Toifl/Brandl "Österreichisches Finanzstrafrecht³"*, sowie Lehrbeauftragter am Institut für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik der JKU Linz.

T/CH +41 44 226 36 - 10

T/AT +43 732 7093 - 145

E rainer.brandl@leitnerleitner.com

Für Ihre Fragen stehe ich sehr gerne zur Verfügung!



Ausgangslage

Selbstanzeige oder
Steuerabkommen?

Kapitalflucht

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

- ↪ LeitnerLeitner Consulting d.o.o.
SRB 11000 **BEOGRAD**, Uzun Mirkova 3
T +381 11 655 51 05, F +381 11 655 51 06, E office.belgrade@leitnerleitner.com
- ↪ BMB Leitner k.s.
SK 811 01 **BRATISLAVA**, Zámocká 32
T +421 2 591 018-00, F +421 2 591 018-50, E bratislava.office@bmbleitner.sk
- ↪ Leitner + Leitner Consulting SRL
RO 020334 **BUCUREȘTI**, Str Gara Herastrau 2-4, Et 7
T +40 21 528 57 57, F +40 21 528 57 50, E bukarest.office@leitnerleitner.com
- ↪ Leitner + Leitner Kft
H 1027 **BUDAPEST**, Kapás utca 6-12, Viziváros Office Center
T +36 1 279 29-30, F +36 1 209 48-74, E office@leitnerleitner.hu
- ↪ LeitnerLeitner GmbH Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
A 4040 **LINZ**, Ottensheimer Straße 32
T +43 732 70 93-0, F +43 732 70 93-156, E linz.office@leitnerleitner.com
- ↪ Leitner + Leitner d.o.o.
SI 1000 **LJUBLJANA**, Dunajska cesta 159
T +386 1 563 67-50, F +386 1 563 67-89, E office@leitnerleitner.si
- ↪ VORLÍČKOVÀ PARTNERS s.r.o.
CZ 110 00 **PRAHA** 1, Jungmannova 31
T +420 233 111-100, F +420 233 111-133, E office@vorlickova.com
- ↪ LeitnerLeitner Salzburg GmbH Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
A 5020 **SALZBURG**, Hellbrunner Straße 7
T +43 662 847 093-0, F +43 662 847 093-825, E salzburg.office@leitnerleitner.com
- ↪ Leitner + Leitner Revizija d.o.o.
BIH 71 000 **SARAJEVO**, Kranjčevićeva 4a/I
T +387 63 684-883, F +387 33 206-181, E office@leitnerleitner.ba
- ↪ LeitnerLeitner GmbH Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
A 1030 **WIEN**, Am Heumarkt 7
T +43 1 718 98 90, F +43 1 718 98 90-804, E wien.office@leitnerleitner.com
- ↪ Leitner + Leitner Consulting d.o.o.
HR 10000 **ZAGREB**, Radnička cesta 47/II
T +385 1 60 64-400, F +385 1 60 64-411, E office@leitnerleitner.hr
- ↪ LeitnerLeitner Zürich AG
CH 8001 **ZÜRICH**, Bahnhofstraße 69a
T +41 44 226 36-10, F +41 44 226 36-19, E zuerich.office@leitnerleitner.com